

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für sog. Dublin-Fälle

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18721

Beschluss des Sozialausschusses vom 29.01.2026 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Gesetzesänderung im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zum 31.10.2024; Leistungsausschluss für sog. Dublin-Fälle
Inhalt	Gesetzesänderung des AsylbLG zum 31.10.2024. Leistungsausschluss für sog. Dublin-Fälle. Umsetzung bei der LH München
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungs-vorschlag	Der Sozialausschuss nimmt die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kenntnis und beauftragt das Sozialreferat, die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); Dublinfälle; Leistungsausschluss
Ortsangabe	-/-

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für sog. Dublin-Fälle

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18721

Beschluss des Sozialausschusses vom 29.01.2026 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Zum 31. Oktober 2024 trat das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems in Kraft (vgl. Bundesgesetzblatt 2024 I Nr. 332). Der Kürzungstatbestand des § 1a Abs. 7 AsylbLG wurde aufgehoben und in die Regelung des § 1 Abs. 4 AsylbLG integriert. Demnach erhalten Leistungsempfänger*innen, die einen sog. Dublin-Bescheid erhalten und rücküberstellt werden müssen, nun nicht mehr nur gekürzte Leistungen, sondern gar keine Leistungen mehr bzw. nur noch Überbrückungsleistungen (d. h. Unterkunft, Ernährung, Körperpflege und Gesundheitspflege, Notfall-Gesundheitsversorgung) für einen Zeitraum von maximal zwei Wochen einmalig innerhalb von zwei Jahren. Dies bedeutet eine Verschärfung des AsylbLG.

Betroffen sind Leistungsbezieher*innen, denen bereits in einem anderen Land Schutz gewährt worden ist und dieser noch Bestand hat oder deren Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, weil für das Asylverfahren ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist (sog. Dublin-Fälle).

Die Regelung sieht weiterhin vor, dass eine Gewährung von Überbrückungsleistungen in Form von Geldleistungen ausgeschlossen und Überbrückungsleistungen als Sachleistungen zu gewähren sind. Ebenso wurde die Regelung über Härtefallleistungen auf der Rechtsfolgenseite verschärft: gewährt werden nur noch „andere“ Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 (nur notwendiger Bedarf) und § 4 AsylbLG (Krankenhilfe) sowie zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern. Leistungen zur Deckung des persönlichen notwendigen Bedarfs nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG sowie Leistungen nach § 6 AsylbLG (z.B. Leistungen bei Pflegebedarf) sind somit nicht mehr erfasst. Weiterhin beeinträchtigt die gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht die Möglichkeit eines Leistungsausschlusses.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es sich grundsätzlich um Ausländer*innen handele, bei denen typisierend davon auszugehen sei, dass sie erst vor sehr kurzer Zeit nach Deutschland eingereist seien. Daher sei die Annahme gerechtfertigt, dass es für sie im Regelfall mit keinem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sei, Deutschland kurzfristig wieder zu verlassen (vgl. Bundestags-Drucksachen 20/12805, S. 31 u. 19/10047, S. 51).

Neben den Überbrückungsleistungen können auf Antrag die angemessenen Kosten für die Rückreise in das Schutz gewährende Land oder in das Land, das für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, darlehensweise übernommen werden, soweit diese nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter gedeckt werden können.

Nach Ablauf der 14-tägigen Überbrückungsfrist können nur Härtefallleistungen gewährt werden. Im Übrigen sieht die Regelung vor, dass die Leistungen einzustellen sind.

Erfolgt also während der 14-tägigen Überbrückungsfrist keine Ausreise und besteht weiterhin eine Bedürftigkeit, können Leistungen nur in Härtefällen gewährt werden. Problematisch ist auch, dass in den sog. „Dublin-Fällen“ eine freiwillige Ausreise in der Regel nicht möglich ist, sondern vielmehr die kontrollierte Überstellung durch Abschiebung den Regelfall darstellt. Diese Überstellung wird in der Praxis nicht innerhalb der 14 Tage, für die die Überbrückungsleistung gedacht ist, stattfinden.

Die Härtefallleistungen umfassen in der Regel den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft einschl. Heizung, Körper- und Gesundheitspflege, Krankenhilfe zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie Hilfen für werdende Mütter und Wöchnerinnen. Diese Leistungen sind ebenfalls als Sachleistungen zu erbringen.

Es bestehen erhebliche europa- und verfassungsrechtliche Bedenken bzgl. § 1 Abs. 4 AsylbLG, die sowohl von der Sozialgerichtsbarkeit wie auch in der Kommentarliteratur oder dem Ministerium für Familie, Frauen, Kinder und Kultur (MFFKI) des Landes Rheinland-Pfalz vorgebracht werden. Bei einer evident europarechtswidrigen Regelung, die individuelle Rechte beschränkt, sind die nationalen Gerichte und Behörden zudem verpflichtet, eine solche Regelung unangewendet zu lassen bzw. müsste die Umsetzung aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben in jedem Einzelfall so erfolgen, dass das Existenzminimum gewahrt bleibt (Hruschka, Constantin: Auf Konfrontationskurs mit dem EuGH: Zur Unionsrechtswidrigkeit von Leistungsausschlüssen in Dublin-Verfahren, VerfBlog, 2024/11/04, <https://verfassungsblog.de/auf-konfrontationskurs-mit-dem-eugh>)

Zwar wurde die Rechtsfolge mit dem neuen § 1 Abs. 4 AsylbLG verschärft, indem der Leistungsanspruch nach einer Überbrückungsfrist von 14 Tagen entfällt, aber bereits die alte Fassung hätte den betroffenen Personen auch nur gekürzte Hilfen nach der Härtefallregelung bis zur Ausreise gewährt. Weiter bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Leistungseinstellung nicht gegen Europarecht und das Grundgesetz verstößt. Alle bis jetzt erfolgten gerichtlichen Eilentscheidungen dazu verpflichten die Vollzugsbehörden zur weiteren Gewährung von Hilfen, teilweise auch nach §§ 3, 3a AsylbLG.

Mit Schreiben vom 21.02.2025 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Ausführungen zum Vollzug des § 1 Abs. 4 AsylbLG an die zuständigen Behörden bekanntgegeben.

Neben der bereits dargestellten Thematik, dass Überbrückungs- und Härtefallleistungen als Sachleistungen zu erbringen sind, ist nach Ablauf der Überbrückungsleistung und wenn keine Leistungen im Härtefall gewährt werden, auch die Unterbringung in der jeweiligen Unterkunft zu beenden.

Die Personen würden damit obdachlos werden und eine Unterbringungspflicht der LH München nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) würde sich ergeben.

Die Problematik der Versorgung mit Sachleistungen und die Unterbringung bei Leistungsbeendigung ohne weitere Hilfen im Härtefall werden somit auf die Kommune abgewälzt. Eine Versorgung mit Sachleistung ist nur mit einem hohen Verwaltungsaufwand zu bewerkstelligen. Die Kosten für Maßnahmen bei Obdachlosigkeit gehen ausschließlich zu Lasten des kommunalen Haushalts, ganz zu schweigen von weiteren Maßnahmen, wie Inobhutnahmen bei Familien mit Kindern.

Das Sozialreferat hält es daher für wichtig, Personen, die unter die Regelung fallen und sich noch im Stadtgebiet aufzuhalten, bei vorliegender Hilfebedürftigkeit nach Beendigung

der Überbrückungsleistungen auf Antrag Hilfen im Rahmen der Härtefallregelung bis zur tatsächlichen Ausreise zu gewähren. Die Kosten können bei der Regierung von Oberbayern (ROB) zur Kostenerstattung angemeldet werden. Das Sozialreferat geht davon aus, dass aufgrund der Einzelfallprüfungen die jeweiligen gewährten Leistungen rechtsicher begründet werden können. Sachleistungen werden erbracht, soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Im Übrigen werden die Leistungen mittels Bezahlkarte erbracht.

Im Rahmen der GEAS Reform hat die EU eine Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement (2024/1351) erlassen, die am 11.06.2024 in Kraft getreten ist. Nach Ablauf der 2-jährigen Umsetzungsfrist, treten die Rechtsakte zum 12.06.2026 in Kraft und sind anzuwenden. Zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Umsetzung, sind auf Bundesebene mit dem GEAS Anpassungsgesetz und GEAS Anpassungsfolgegesetz entsprechende Gesetzesentwürfe eingebracht worden. Diese beinhalten insbesondere Regelungen des Asylgesetz und Aufenthaltsgesetz, enthalten aber auch Neuregelungen im AsylbLG, wie z. B. Leistungseinschränkungen bzw. den Entzug von Leistungen, z. B. bei Verstoß von Asylbewerber*innen gegen Vorschriften in der Unterkunft oder bei einem gewalttätigen Verhalten. Die Leistungsgewährung hängt auch von dem tatsächlichen Aufenthalt in der zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung ab.

Der Gesetzesentwurf sieht außerdem vor, dass spätestens sechs Monate nach der Registrierung des Asylantrages ein Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden muss, sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch nicht über den Asylantrag entschieden hat und diese Verzögerung nicht dem Antragsteller zur Last gelegt werden kann. Zudem baut die Bundesregierung die Hürden für Flüchtlinge bei der Beschäftigungsaufnahme ab und verkürzt die Frist für den Arbeitsmarktzugang grundsätzlich auf drei Monate. Dies gilt nicht für Asylbewerber*innen aus sicheren Herkunftsstaaten, sog. Dublin-Fälle und Personen, die das Asylrecht offenkundig missbrauchen.

Die Gesetzesentwürfe zur Anpassung des nationalen Rechts an die GEAS-Reform wurden am 03. September 2025 vom Kabinett beschlossen. Für ein Inkrafttreten müssen im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch der Bundestag und beim GEAS-Anpassungsfolgegesetz zusätzlich der Bundesrat den Gesetzesentwürfen der Bundesregierung zustimmen.

2. Entscheidungsvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt, dass für Personen im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 4 AsylbLG, die sich nach Ablauf der Überbrückungsleistungen weiterhin hilfebedürftig im Stadtgebiet aufhalten und noch nicht tatsächlich ausgereist sind, auf Antrag Härtefallleistungen bis zur tatsächlichen Ausreise gewährt werden, soweit dies zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums erforderlich ist. Die Leistungen sind grundsätzlich als Sachleistungen zu erbringen, soweit dies ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist; andernfalls erfolgt die Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte. Ziel ist insbesondere die Vermeidung von Obdachlosigkeit und ordnungsrechtlichen Folgekosten. Die entstehenden Kosten sind – soweit rechtlich zulässig – bei der Regierung von Oberbayern zur Kostenerstattung anzumelden.

3. Klimaprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des Referats für Klima- und Umweltschutz ist nicht erforderlich.

4. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität und dem Migrationsbeirat abgestimmt.

Die Gleichstellungstelle für Frauen nimmt die Sitzungsvorlage zur Kenntnis und gibt keine Stellungnahme ab.

Die Stellungnahme des Migrationsbeirats lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor und wird nachgereicht.

Die Stadtkämmerei nimmt die Sitzungsvorlage zur Kenntnis. Da mit der vorliegenden Beschlussvorlage keine zusätzlichen Mittel beantragt wurde, weist die Stadtkämmerei nur darauf hin, dass aufgrund der derzeitigen Haushaltslage keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stehen. Sofern etwaige Kosten entstehen sollten, ist zwingend eine Kostenerstattung bzw. Finanzierung durch die Regierung von Oberbayern sicherzustellen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM und § 45 Abs. 3 GeschO war aufgrund umfangreicher Abstimmungsprozesse nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um die rechtskonforme Gewährung von existenzsichernden Leistungen zu gewährleisten.

Die Korreferentin des Sozialreferats, Frau Stadträtin Nitsche, die Verwaltungsbeirätin, Frau Gökmenoğlu, die Stadtkämmerei, das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität, die Gleichstellungstelle für Frauen und der Migrationsbeirat haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Sozialausschuss nimmt die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kenntnis und beauftragt das Sozialreferat, die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Sozialreferat, S-III-MF/A
An das Sozialreferat, S-III-U
An das Sozialreferat, S-III-L/S-GK
An das Sozialreferat, S-III-L/QC
An das Kreisverwaltungsreferat
z. K.
Am